

Protokoll der 30. Gemeinderatssitzung vom 4. November 2008

Anwesend	Rainer Beck Horst Meier Claudio Lübbig Christian Beck Monika Stahl Daniel Schierscher Günter Jehle
Protokoll	Brigitte Schaedler

2008/195 **Protokoll der 29. Gemeinderatssitzung vom 21. Oktober 2008**

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 21. Oktober 2008 wurde im Zirkularverfahren einstimmig genehmigt.

2008/196 **Kreditgenehmigung Neugestaltung Spielplatz beim Schulzentrum**

Sachverhalt Im Zusammenhang mit dem Neubau der Kletterwand beim Schulzentrum im Jahr 2006 wurde der Aushub auf dem darüber liegenden Spielplatz deponiert. Dadurch hat sich die Qualität des Spielplatzes deutlich verschlechtert. Der Spielplatz wurde bis heute von der Beratungsstelle für Unfallverhütung (BfU) nicht abgenommen. Auch liegt keine Abnahme des Behindertenverbandes betreffend der Einhaltung der Bestimmungen des Gleichstellungsgesetzes vor. Es erfolgten lediglich jährliche Sicherheitsinspektionen durch den Spielgeräteelieferanten. Dieser prüfte jedoch nur die von ihm installierten Spielgeräte. Am 30. Oktober 2008 wurde nun der Spielplatz vom BfU-Chefsicherheitsdelegierten der Region Ostschweiz, Stefan Meile, und vom Bauberater des Liecht. Behindertenverbandes, Gerald Haas, einer genauen Prüfung unterzogen. Die Ergebnisse wurden in zwei unabhängigen Berichten zusammengefasst. Insbesondere im BfU-Bericht werden erhebliche Mängel aufgelistet, die sofort behoben werden müssen. Des Weiteren enthält dieser Bericht verschiedene Empfehlungen, die aufgrund der Werkeigentümerhaftung in naher Zukunft umgesetzt werden sollten. Obwohl der Spielplatz erst vor 2 Jahren erneuert wurde, sind die Mängel derart schwerwiegend, dass

eine Gesamtsanierung kostengünstiger zu stehen kommt als ein punktuelles Flickwerk. Wichtig erscheint dem Gemeinderat, dass ausgewiesene Fachleute mit der Planung und Ausführung beauftragt werden sollen.

Im Zuge der Erneuerung des Dorfplatzes könnten auch Synergien für den Spielplatz genutzt werden, indem beispielsweise die Blocksteine vom bestehenden Dorfplatz für die Geländegestaltung des Spielplatzes verwendet werden. Bei einer gemeinsamen Ausschreibung dieser Projekte lassen sich zudem erhebliche Kosteneinsparungen erzielen. Diese Möglichkeit ist zu nutzen. Das Ingenieurbüro Wenaweser & Partner, Schaan, hat für die Neugestaltung des Spielplatzes einen Kostenvoranschlag in Höhe von insgesamt CHF 185'000 erstellt. Darin enthalten sind die Baumeister- und Pflasterungsarbeiten, Beleuchtung, Schlosser- und Gartenarbeiten, Ausstattung, Spielgeräte, Honorare und die Bauleitung.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, eine Neugestaltung des Spielplatzes beim Schulzentrum zu genehmigen und den Betrag von CHF 185'000.00 in das Investitionsbudget 2009 aufzunehmen. Für die Detailplanung sind Fachleute beizuziehen.

2008/200 Auszahlung Förderbeitrag für Gebäudesanierung, Oskar Gantner, Im Bühl 66

Sachverhalt Oskar Gantner beantragt die Auszahlung eines Förderbeitrages für die Gebäudesanierung seines Objektes Im Bühl 66, Planken, gemäss Impulsprogramm der Gemeinde Planken. Die Energiefachstelle hat für die Wärmedämmungsmassnahmen eine Landesförderung von CHF 27'365.00 errechnet. Gemäss Impulsprogramm der Gemeinde Planken beträgt der Maximalbeitrag CHF 10'000.00.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Auszahlung des Förderbeitrages in Höhe von CHF 10'000.00 zu genehmigen.

2008/201 Auftragsvergabe Ingenieurarbeiten Bauleitung für den Bau des Friedhofs in Planken

Sachverhalt Im Zuge der Erstellung des Friedhofs in Planken sind die Ingenieurarbeiten für die Bauleitung zu vergeben. Nachdem das Ingenieurbüro Wenaweser & Partner, Schaan, bereits die Vorarbeiten für die Umgebungsgestaltung beim Dreischwesternhaus ausgeführt hat und dadurch über die notwendigen Grundlagen wie Höhenlinienaufnahmen und Werkleitungspläne verfügt, bietet sich eine weitere Zu-

sammenarbeit allein aus Kostengründen an. Das Ingenieurbüro Wenaweser & Partner hat eine detaillierte Offerte eingereicht, welche sich auf CHF 13'365.00 exkl. MWSt. beläuft.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Ingenieurarbeiten Bauleitung für den Bau des Friedhofs in Planken an Wenaweser & Partner Bauingenieure AG, Schaan, zum Kostendach von CHF 14'381.00 inkl. MWSt. zu vergeben.

2008/202 Auftragsvergabe Ingenieurarbeiten Tragkonstruktion für den Bau des Friedhofs in Planken

Sachverhalt Im Zuge der Erstellung des Friedhofs in Planken sind die Ingenieurarbeiten Tragkonstruktion zu vergeben. Nachdem das Ingenieurbüro Wenaweser & Partner, Schaan, bereits die Vorarbeiten für die Umgebungsgestaltung beim Dreischwesternhaus ausgeführt hat und auch in der Bauphase verschiedene Aufgaben wahrnimmt, bietet sich eine weitere Zusammenarbeit allein aus Kostengründen an. Das Ingenieurbüro Wenaweser & Partner hat eine detaillierte Offerte eingereicht, welche sich auf CHF 9'720.00 exkl. MWSt. beläuft.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Ingenieurarbeiten Tragkonstruktion für den Bau des Friedhofs in Planken an Wenaweser & Partner Bauingenieure AG, Schaan, zum Kostendach von CHF 10'459.00 inkl. MWSt., zu vergeben.

2008/203 Auftragsvergabe Ingenieurvermessung für den Bau des Friedhofs in Planken

Sachverhalt Im Zuge der Erstellung des Friedhofs in Planken ist die Ingenieurvermessung zu vergeben. Nachdem das Ingenieurbüro Wenaweser & Partner, Schaan, bereits die Vorarbeiten für die Umgebungsgestaltung beim Dreischwesternhaus ausgeführt hat und dadurch über die notwendigen Grundlagen wie Höhenlinienaufnahmen und Werkleitungspläne verfügt, bietet sich eine weitere Zusammenarbeit allein aus Kostengründen an. Das Ingenieurbüro Wenaweser & Partner hat eine detaillierte Offerte eingereicht, welche sich auf CHF 7'290.00 exkl. MWSt. beläuft.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Ingenieurvermessung für den Bau des Friedhofs in Planken an Wenaweser & Partner Bauingenieure AG, Schaan, zum Kostendach von CHF 7'844.00 inkl. MWSt., zu vergeben.

2008/204 Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend Neuordnung des Staatskirchenrechts

Sachverhalt Ausgangspunkt der Reform bilden die in der Verfassung geregelten Grundrechte der Religionsfreiheit, der Rechtsstellung der Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie die Kirchengutsgarantie. Das zentrale Element der Neuordnung des Staatskirchenrechts bildet eine Verfassungsänderung. Gemäss Reformvorschlag gehören die römisch-katholische Kirche, die evangelische Kirche und die evangelisch-lutherische Kirche von Verfassung wegen zu den öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften. Andere Religionsgemeinschaften können im Wege eines Gesetzes öffentlich-rechtlich anerkannt werden, wenn sie eine gesellschaftliche Bedeutung erlangt haben, den Religionsfrieden und die staatliche Rechtsordnung respektieren. Das Verfassungsgesetz sieht die Pflicht der Gemeinden vor, ihre überkommenen bzw. heute noch bestehenden Leistungsverpflichtungen gegenüber der römisch-katholischen Kirche einvernehmlich abzulösen. Wenn keine Einigung zustande kommt, entscheidet der Verwaltungsgesichtshof als Verwaltungsschiedsgericht.

Das zweite wichtige Element der Reform bildet das Religionsgesetz. Das Verhältnis zwischen Staat und Religionsgemeinschaften wird nicht vertraglich, sondern für alle Religionsgemeinschaften auf gleichem Wege gesetzlich festgelegt. Das Religionsgesetz befasst sich mit den Beziehungen des Staates zu den öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften in den Bereichen der gemeinsamen Angelegenheiten, zu denen insbesondere die Religionsmündigkeit, der Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen des Landes und der Gemeinden, die Seelsorge in öffentlichen Anstalten und Einrichtungen sowie die administrative Zusammenarbeit zählen.

Das dritte Element der Reform bildet das Gesetz über die Finanzierung der Religionsgemeinschaften. Das Gesetz erschliesst den öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften eine wesentliche neue Finanzierungsquelle, welche sich hauptsächlich auf die Teilzweckbindung eines Anteils aus dem Gesamteueraufkommen der Vermögens- und Erwerbssteuer des Landes und der Gemeinden stützt. Dem vorgeschlagenen System der Teilzweckbindung in Höhe von 3 % des Steueraufkommens liegt die Idee zugrunde, dass die Kultusaktivitäten der öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen als gemeinnützig anerkannt und mit Tätigkeiten im sozialen und humanitären Bereich gleichgestellt werden, wie sie der Staat über einen neu zu errichtenden Fonds erbringt. Der Steuerpflichtige kann – unabhängig davon, ob er Kirchenmitglied ist oder nicht – einen Teil seiner ohnehin

geschuldeten Vermögens- und Erwerbssteuer durch eine entsprechende Angabe in der Steuererklärung entweder kirchlichen Zwecken oder dem staatlichen Fonds für soziale, kulturelle oder humanitäre Zwecke zuwenden. Es handelt sich nicht um eine zusätzliche Steuer, die Zuwendung an den Staat oder die Religionsgemeinschaft ist Teil der ohnehin geschuldeten Steuer.

Die Einnahmen aus der Teilzweckbindung der Vermögens- und Erwerbssteuern ersetzen die Leistungspflichten der Gemeinden, die bisher gegenüber der römisch-katholischen Kirche bestanden haben. Anderweitige vermögensrechtliche Beziehungen zwischen den Gemeinden und der römisch-katholischen Kirche sind gesondert zu bereinigen. Für diese Entflechtungsverhandlungen ist eine Frist von fünf Jahren vorgesehen. Kommt es in diesem Zeitraum zwischen einer Gemeinde und römisch-katholischen Kirche zu keiner Einigung, entscheidet der Verwaltungsgerichtshof als Verwaltungsschiedsgericht.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und folgende Stellungnahme zuhanden der Regierung abzugeben:

Obwohl in der Bevölkerung mehrheitlich kein Handlungsbedarf für eine Neuordnung des Staatskirchenrechts gesehen wird, erkennt die Gemeinde Planken die Notwendigkeit einer diesbezüglichen Neuregelung. In dieser Stellungnahme soll jedoch nur auf die wichtigsten Punkte eingegangen werden, obwohl fast alle aufgeworfenen Fragen des Vernehmlassungsberichtes auch die Gemeinden betreffen.

Kirchengutsgarantie und Entflechtung der Güter

In Kapitel 1.4 wird die Thematik der Kirchengutsgarantie auf den Seiten 22 bis 25 abgehandelt. Bei der gesamten Neuordnung des Verhältnisses zwischen dem Staat und der römisch-katholischen Kirche wird die Zuordnung verschiedener Güter entweder an die Gemeinde oder an die römisch-katholische Kirche die grösste Herausforderung sein. Diesbezüglich bestehen in den verschiedenen Gemeinden die unterschiedlichsten Ausgangslagen. Bei den Verhandlungen, aber auch bei einem allfälligen Schiedsspruch durch den Verwaltungsgerichtshof als Verwaltungsschiedsgericht wird auf die Gesetze und auf sämtliche Materialien abgestützt. Zu den Materialien wird insbesondere der Bericht und Antrag an den Landtag, aber auch die Landtagsdebatte selbst gehören.

In der Regel ist es so, dass ein Vernehmlassungsbericht wesentlicher Bestandteil

des nachfolgenden Berichts und Antrag der Regierung an den Landtag ist. Die Gemeinde Planken möchte deshalb im Zuge dieser Vernehmlassung ihren Standpunkt nochmals gebührend einfließen lassen. Damit klare Ausgangslagen für die Verhandlungen geschaffen werden können, sollte es für die Verhandlungspartner, wie es seinerzeit beim Bürgergenossenschaftsgesetz der Fall war, entsprechende Regelungskriterien geben. Sollte sich die Verankerung von Regelungskriterien als nicht gangbar erweisen, erwartet die Gemeinde Planken wenigstens die positive Würdigung ihrer Position im Textteil des Berichtes und Antrages. Diese Position beinhaltet mögliche Güterteilungskriterien.

Alle Gemeinderäte des Landes und die Bürgergenossenschaftsvorstände Mauren und Triesen haben im November/Dezember 2007 dem Positionspapier der Gemeinden Liechtensteins zugestimmt. Dieses Positionspapier hat auch zum Zeitpunkt dieser Vernehmlassung seine Gültigkeit. Die Positionen sollen – wie schon erwähnt – im Bericht und Antrag der Regierung mit positiver Würdigung durch die Regierung gewichtigen Niederschlag finden, so dass sich die Gemeinden in ihren Verhandlungen später auf dieselben berufen können. Nachstehend führen wir den Inhalt des so im Wortlaut von der Vorsteherkonferenz und in der Folge von allen Gemeinderäten und Bürgergenossenschaftsvorständen genehmigten Positionspapiers vom 15. November 2007 auf:

Um im Rahmen der Reform des liechtensteinischen Staatskirchenrechts eine Neuordnung des Verhältnisses zwischen den Gemeinden und der römisch-katholischen (Orts-)Kirche in die Wege zu leiten, haben sich die Gemeinden auf folgende Eckpunkte einer Regelung verständigt, die die Grundlage ihrer Verhandlungen mit dem Erzbistum Vaduz bilden sollen. Sie sind sich dabei bewusst, dass die Verhältnisse in den einzelnen Gemeinden, was ihre vermögensrechtlichen Leistungen betrifft, verschieden sind. Eine Regelung im Einzelnen muss daher vorbehalten bleiben.

I.

Die Gemeinden gehen davon aus, dass die Bestreitung des Lebensunterhaltes der römisch-katholischen Seelsorgegeistlichen und die damit zusammenhängenden Fragen Gegenstand eines Gesetzes sind, das das bisherige Finanzierungssystem ersetzt, so dass in der Folge die einschlägigen Gesetze aufgehoben und bestehende Leistungen einer Gemeinde für die römisch-katholischen Seelsorgegeistlichen und das weitere Kirchenpersonal (Mesmer, Organist) entfallen.

II.

Die Gemeinden können sich weitere Abgeltungsleistungen vorstellen:

1. Dem Gottesdienst gewidmete Pfarrkirchengebäude, die im Eigentum einer Gemeinde oder einer Bürgergenossenschaft stehen, können ins Eigentum einer kirchlichen Rechtsperson übergeben oder für sie ein selbständiges Baurecht begründet werden.

Sind mit der Kirchenparzelle auch unbebaute oder bebaute Flächen verbunden, die einem anderen als einem gottesdienstlichen Zweck bzw. einem kommunalen Zweck dienen, sind sie von der Kirchenparzelle abzutrennen. Diese neuen Parzellen bleiben im grundbücherlichen Eigentum der Gemeinde.

Sollte die Eigentumsübertragung oder die Baurechtsbegründung den Abgeltungsbetrag übersteigen, erwarten die Gemeinden einen finanziellen Ausgleich, für den im kirchlichen Eigentum befindliche Grundstücke in Betracht gezogen werden.

2. Pfarrhäuser, die im Eigentum einer Gemeinde stehen, können nach Massgabe von Ziffer 1 ebenfalls ins Eigentum einer kirchlichen Rechtsperson übergeben oder für sie ein selbständiges Baurecht begründet werden. Sieht eine Gemeinde davon ab, leistet sie einen geeigneten Wohnersatz.

3. Kirchliche Stiftungen, die von einer Gemeinde und einer kirchlichen Rechtsperson zusammen errichtet worden sind und von ihnen gemeinsam verwaltet werden, sollen aufgelöst werden. Die auf sie im Grundbuch eingetragenen Grundstücke (Kirchen- und Pfrundbauten usw.) können derjenigen Rechtsperson ins Eigentum zurückgegeben werden, die sie in die Stiftung eingebracht hat. Ist dies eine Gemeinde, können sie auf Grund der kirchlichen Zweckausrichtung der Stiftung einer kirchlichen Rechtsperson ins Eigentum übertragen werden.

III.

1. Die Gemeinden können auch nach der vermögensrechtlichen Entflechtung im Zuge von notwendig gewordenen Baumassnahmen unter dem Titel des Ortsbildschutzes Subventionen an kirchliche Bauten entrichten.

2. Anderweitige staatliche Unterstützungsleistungen bleiben davon unberührt.

IV.

Die Gemeinden sind damit einverstanden, auf die mit dem Patronat verbundenen Mitwirkungsrechte bei der Pfarrernennung, soweit solche einer Gemeinde zustehen, nach erfolgter vermögensrechtlicher Entflechtung zu verzichten.

V.

Vormalige, nicht mehr einem kirchlichen Zweck gewidmete Bauten, die sich im Eigentum einer Gemeinde oder Bürgergenossenschaft befinden, sind nicht Gegenstand der vermögensrechtlichen Entflechtung.

VI.

1. Das Friedhofswesen gehört zum kommunalen Aufgabenbereich und ist insofern eine alleinige Angelegenheit der Gemeinde.

2. Die von den Gemeinden angelegten und von ihnen unterhaltenen Friedhöfe, soweit sie sich in ihrem Eigentum befinden, sind nicht Gegenstand der vermögensrechtlichen Entflechtung.

3. Befindet sich der Friedhof auf der gleichen Grundparzelle wie das Kirchengebäude und übergibt die Gemeinde das Kirchengebäude ins Eigentum einer kirchlichen Rechtsperson oder begründet für sie ein selbständiges Baurecht, ist der Friedhof von der Kirchenparzelle abzutrennen. Diese neue Parzelle bleibt im grundbücherlichen Eigentum der Gemeinde.

4. Befindet sich der von der Gemeinde angelegte und von ihr unterhaltene Friedhof im Eigentum einer kirchlichen Rechtsperson, ist er ins Eigentum der Gemeinde zu übertragen.

VII.

Die römisch-katholische Kirche trägt die Kosten des Religionsunterrichts selbst. Die Gemeinden stellen ihr im Rahmen des Stundenplanes die gemeindeeigenen Schulräume unentgeltlich zur Verfügung. Wird der Religionsunterricht in den Stundenplan integriert, haben die Religionslehrer die gleichen pädagogisch-didaktischen Voraussetzungen zu erfüllen wie andere Lehrpersonen. Die Gemeinden behalten sich ein diesbezügliches Inspektionsrecht vor.

VIII.

Die Gemeinden sind bereit, der römisch-katholischen Kirche die Angaben, die sie zur Erfassung ihrer Mitglieder und zur Erfüllung ihrer kirchlichen Aufgaben benötigt, im Rahmen der dafür geschaffenen gesetzlichen Datenschutzbestimmungen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

IX.

Soweit die vorstehenden Sachbereiche sowohl mit dem Land als auch mit den Gemeinden in Verbindung stehen, bleibt eine allfällige landesgesetzliche Regelung vorbehalten.

X.

Sind bei einer allfälligen vermögensrechtlichen Entflechtung die Eigentumsverhältnisse festzustellen, gilt das Grundbuch.

XI.

Ist im Rahmen der Entflechtungsverhandlungen der Wert eines Entflechtungsgegenstandes festzulegen, gilt der amtlich geschätzte Wert, den der Landesschätzer bestimmt.

XII.

Soweit zwischen einer Gemeinde und dem Erzbistum Vaduz eine einvernehmliche Regelung getroffen wird, bleibt das Referendum vorbehalten.

Vertragliches Religionsrecht oder gesetzliche Regelung

In Kapitel 2.1 des Vernehmlassungsberichtes wird auf den Seiten 25 bis 34 die Thematik „Vertragliches Religionsrecht oder gesetzliche Regelung“ ausgeführt. Die Gemeinde Planken schliesst sich der Meinung der Regierung an, dass nur der Weg über eine gesetzliche Lösung zielführend ist. Eine Konkordatslösung führt unweigerlich zu neuen Verflechtungen, Ungleichbehandlungen und Problemen. Somit unterstützt die Gemeinde Planken die diesbezüglich vorgeschlagene Vorgehensweise über die Regelung per Gesetz.

Verwaltungsgerichtshof als Verwaltungsschiedsgericht

Die Gemeinde Planken begrüsst, dass der Verwaltungsgerichtshof (VGH) als Schiedsgericht eingesetzt ist, wenn bei den Verhandlungen zwischen einer Gemeinde und der römisch-katholischen Kirche keine Einigung erzielt wird. Die Ge-

meinde Planken erachtet indessen die Frist von fünf Jahren ab Inkrafttreten des Gesetzes über die Finanzierung der Religionsgemeinschaften gemäss Art. 10 Abs. 2 als zu eng bemessen. Dies könnte in einzelnen Fällen zu Schwierigkeiten führen. Präzisiert sollte auch Art. 11 Abs. 2 werden, wo es im Gesetzesentwurf heisst „Es (das Verfahren) wird auf Antrag einer Partei eingeleitet und ist zügig durchzuführen“. Die Präzisierung sollte dahin gehen, dass vor Ablauf der gesetzten Frist gemäss Art. 10 Abs. 2 nicht eine Partei allein das Verfahren vor dem VGH einleiten kann. Vorzeitig sollte dies nur von beiden Seiten gemeinsam eingeleitet werden können. Damit kann verhindert werden, dass nicht eine Partei allein die Verhandlungen einfach abbrechen kann und sich auf den Entscheid des VGH verlässt.

Finanzierung der Religionsgemeinschaften

Grundsätzlich ist die Gemeinde Planken bereit, ihre Verwaltung zur Einhebung der Steuern zugunsten der Religionsgemeinschaften unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Dies ist ein Beitrag zur Abgeltung der bisherigen Leistungen der Gemeinde an die Kirche. Die vorgeschlagene Detaillösung der Teilzweckbestimmung der Steueranteile ist indessen aus Sicht der Steuerzahler ungerecht und ist deshalb nochmals zu überdenken. Mit der vorgeschlagenen Lösung hat der sehr finanzkräftige Steuerzahler ein genau gleich grosses Gewicht wie jede andere Person, auch wie diejenige, die aufgrund ihres Einkommens keine Steuern zu bezahlen hat. Der finanzkräftige, sehr überdurchschnittliche Steuerzahler finanziert somit auch die anderen Religionsgemeinschaften mit seinem grossen Steuerbetrag wesentlich mit, was er unter Umständen auf keinen Fall möchte.

Religiosität und religiöse Gefühle sind sensible Bereiche, die sehr stark in den intimen Persönlichkeitsbereich eingreifen. Die Finanzierung einer Religionsgemeinschaft ist nicht mit der Unterstützung eines Sportvereines zu vergleichen, der ebenfalls aus den allgemeinen Steuermitteln unterstützt wird. In diesem Sinne sollte jeder Steuerzahler sein effektiv geleistetes Steueraufkommen seiner von ihm gewählten Religionsgemeinschaft entsprechend zukommen lassen können. Dies würde der Kirchensteuer am nächsten kommen, so wie dies auch die evangelischen Kirchen in ihren Stellungnahmen immer verlangten.

Das von der Gemeinde Planken vorgeschlagene Modell könnte vom Verwaltungsablauf her genau gleich abgewickelt werden, nur würden die Steuermittel nicht gemäss den Zuwendungserklärungen (Verhältnis der Stimmen), sondern effektiv zugeordnet. Zum Ersten fällt damit kein zusätzlicher Aufwand zur Einhebung der Steuer an, da diese vom Staat und den Gemeinden eingehoben wird.

Ob nun gemäss dem Verhältnis der Stimmen oder eine effektive Zuwendung erfolgt, erzeugt den gleichen Verwaltungsaufwand.

Zum Zweiten ist jeder Steuerzahler verpflichtet, die 3 % abzugeben, entweder an eine Religionsgemeinschaft oder an den Fonds des Staates. Damit wird niemand aus finanziellen Gründen aus der Kirche austreten, da es keine zusätzliche Steuer ist. Es ist damit auch das Argument entkräftet, „dass es der Kirche als moralischer Institution schlecht anstehe, sich zur Finanzierung ihrer Aufgaben des Zwangs zu bedienen“, wie dies im Vernehmlassungsbericht auf Seite 42 Ziffer 3.1.3.2 ausgeführt wird. Ein allfälliger Zwang zur Eintreibung wird nicht von einer Religionsgemeinschaft ausgehen, sondern vom Staat und von der Gemeinde für die Eintreibung ihres ganzen Steuersubstrates des betreffenden Steuerzahlers, wie dies bisher schon gehandhabt wurde.

Beim Fonds des Staates ist im Einzelnen zu beschreiben, welche öffentlichen gemeinnützigen Einrichtungen in den Genuss des 3%-igen Anteils an der Vermögens- und Erwerbssteuer der natürlichen Personen kommen sollen.

Sollte ein Steuerzahler auf die Anbringung des Kreuzchens in der Steuererklärung bewusst verzichten, so sind die 3 % der Vermögens- und Erwerbssteuer weder einer oder anteilmässig mehrerer Religionsgemeinschaften noch dem staatlichen Fonds gutzuschreiben. In diesem Fall ist davon auszugehen, dass der Steuerpflichtige keine Zuteilung an eine dieser Institutionen wünscht und diese Mittel dem Staat und der Gemeinde zur Wahrnehmung ihrer öffentlichen Aufgaben dienen sollen.